



Coronavirus – Fragen und Antworten

Stand: 24. März 2020, 9:10 Uhr

Nachfolgend sind Fragen zum Coronavirus (SARS-CoV-2) zusammengestellt. Die Antworten geben die Ansicht der WPK wieder oder greifen Hinweise anderer Institutionen auf (mit Links zu deren Internetseiten). **Die Zusammenstellung wird nach und nach aktualisiert** (www.wpk.de/coronavirus/). Sie soll eine Hilfe sein, erhebt aber keinen Anspruch auf vollständige Information, Richtigkeit und letzte Aktualität. Arbeitsrechtliche oder sonstige Rechtsberatung für WP/vBP im Einzelfall kann die WPK nicht übernehmen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre Wirtschaftsprüferkammer

Thema	Seite
Alltag	2
Wirtschaftshilfe / Mandantenberatung	2
Steuern	5
Rechnungslegung und Prüfung	5
Qualitätskontrollverfahren	7
Pflichten des WP/vBP als Arbeitgeber / eigene Praxis	7
Wirtschaftsprüfungsexamen / Prüfungsfachwirt	10
Arbeit der WPK	10

Alltag**Was hat jeder im Alltag zu beachten?**

Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Länder haben am **16. März 2020** Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vereinbart:

www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/vereinbarung-zwischen-der-bundesregierung-und-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-bundeslaender-angesichts-der-corona-epidemie-in-deutschland-1730934

Um den unkontrollierten Anstieg der Fallzahlen zu verhindern und das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten, haben Bund und Länder am **22. März 2020** die Maßnahmen zur Beschränkung sozialer Kontakte erweitert:

www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/bund-laender-leitlinien-1733222

(Leitlinien aus der Pressekonferenz der Bundeskanzlerin als PDF-Datei zum Herunterladen)

Wirtschaftshilfe / Mandantenberatung**Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?**

Die Bundesregierung hat das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld erlassen (Gesetz vom 13. März 2020, BGBl. I S. 493 ff.) Die Neuerungen werden derzeit umgesetzt. Folgende Erleichterungen sind vorgesehen:

- Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Bisher liegt diese Schwelle bei 30 %.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Betriebe, die wegen Corona Kurzarbeitergeld beantragen wollen, müssen die Kurzarbeit **zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden**, die prüft, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html

Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld?

Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld finden sich auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit.

www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld

Merkblatt für Unternehmen (Schnellinformation als PDF zum Herunterladen):
www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen_ba146368.pdf

Welche Unterstützungsangebote für Unternehmen gibt es?

Sofortmaßnahmen von BMWi und BMF: „**Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen**“ mit folgenden Bausteinen:

- Flexibles Kurzarbeitergeld und Arbeitszeitregelungen
- Liquiditätshilfen durch Steuerstundungen
- Unbegrenzte Hilfszusage für lückenlose Liquiditätsabdeckung
- Europäische Zusammenarbeit

www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html

Am **23. März 2020** startete das zusätzliche **KfW-Sonderprogramm 2020 für die Wirtschaft** mit erweiterten Hilfen und Risikoübernahme durch die KfW bis zu 90% sowie Zinssenkungen (Anträge über die Hausbank):

www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html

BMWi-Faktenblatt zum zusätzlichen KfW-Sonderprogramm 2020 (PDF)

www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faktenblatt-kfw-sonderprogramm.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Welche Corona-Soforthilfen gibt es für Kleinunternehmen, Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe?

Am **23. März 2020** hat das Bundeskabinett die Eckpunkte einer mit bis zu 50 Milliarden Euro ausgestatteten geplanten Soforthilfe der Bundesregierung für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler verabschiedet (Mittel vom Bund, Anträge und Auszahlung durch die Länder/Kommunen).

Eckpunkte (PDF):

www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Presseinformation:

www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200323-50-milliarden-euro-soforthilfen-fuer-kleine-unternehmen-auf-den-weg-gebracht.html

Dazu Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) am 23. März 2020:

„Diese Zuschüsse sind wertvoll, um kurzfristig Existenzen zu sichern, die durch die Krise unverschuldet in Schräglage geraten sind. Allerdings werden die Beträge von 9.000 beziehungsweise 15.000 Euro dieser Einmalzahlung angesichts laufender Kosten, denen teilweise stark reduzierte oder auch komplett entfallende Einnahmen gegenüberstehen, bei vielen nur einen kurzen Zeitraum abdecken können.“

Eile ist geboten, jeder Tag zählt. Diejenigen Freiberufler, die keine üppigen Rücklagen haben, werden nicht lange durchhalten können. Mit Blick auf diese Gruppe schließt sich das Zeitfenster bereits, die nächsten vier, maximal sechs Wochen sind entscheidend.“

Wie kann man den Solo-Selbstständigen helfen, bei denen die Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragen.

www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html

Welche Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen gibt es?

Das Bundesjustizministerium bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 vor, um Unternehmen zu schützen, die wegen Corona in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

Welche Informationen und Hilfen bieten die Bundesländer?

Baden-Württemberg

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/landesregierung-kuendigt-rettungsschirm-fuer-unternehmen-in-der-coronakrise-an-antragstellung-ab-end/>

Bayern

www.stmwi.bayern.de/coronavirus/

Berlin

www.berlin.de/sen/web/corona/

Brandenburg

<https://mwae.brandenburg.de/de/bb1.c.662087.de>

Bremen

www.bremen-innovativ.de/corona-info-ticker-fuer-unternehmen/

Hamburg

www.hamburg.de/bwvi/medien/13707286/coronavirus-information-fuer-unternehmen/

Hessen

www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/beschluesse-der-landesregierung-zu-corona

Mecklenburg-Vorpommern

www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona%E2%80%93Virus/

Niedersachsen

www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus_informationen_fur_unternehmen/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus-185950.html

Nordrhein-Westfalen

www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/wirtschaftsgipfel-landesregierung-sagt-nrw-rettungsschirm-zu-sondervermoegen-von-25

Rheinland-Pfalz

<http://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/>

Saarland

www.saarland.de/SID-1B8B0534-1BB7228A/254042.htm

Sachsen

www.coronavirus.sachsen.de/unternehmen-arbeitgeber-und-arbeitnehmer-4136.html

Sachsen-Anhalt

<https://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/wirtschaft/>

Schleswig-Holstein

www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Wirtschaft/corona_wirtschaft.html

Thüringen

<https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/foerderung/unternehmensfoerderung/>

Steuern**Welche steuerlichen Maßnahmen berücksichtigen die Auswirkungen des Coronavirus?**

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 19. März 2020 zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus Stellung genommen. In dem Schreiben werden Regelungen zu Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie zur Anpassung von Steuervorauszahlungen getroffen.

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuertemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?

Rechnungslegung und Prüfung**Ein Unternehmen mit Bilanzstichtag zum 31. März ist aufgrund der Corona-Pandemie nicht in der Lage eine Inventur durchzuführen. Die Voraussetzungen für eine permanente Inventur sind nicht gegeben. Wie ist hier zu verfahren?**

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Inventar aufzustellen (§ 240 Abs. 2 HGB). Die Durchführung einer Inventur ist somit gesetzlich vorgeschrieben und darf nicht entfallen.

Sollte aufgrund der Corona-Pandemie eine Inventur zum Bilanzstichtag nicht möglich sein, so kann eine (nach-)verlegte Inventur gemäß § 241 Abs. 3 HGB durchgeführt werden, sofern die genannten Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Insbesondere eine Rückrechnung auf den Bilanzstichtag muss hierbei sichergestellt sein. Eine nachverlegte Inventur kann bis zum 31. Mai durchgeführt werden.

In Abhängigkeit vom Warenbestand kann eventuell auch die Durchführung eine Stichprobeninventur gemäß § 241 Abs. 1 HGB zulässig sein.

Sollte die Auswirkungen der Corona-Pandemie auch eine nachverlegte Inventur unmöglich machen, so stellt sich grundsätzlich die Frage, in wie weit ein in § 240 Abs. 2 Satz 3 HGB geforderter ordnungsmäßiger Geschäftsgang noch gegeben ist und somit eine spätere Aufstellung des Inventars ermöglicht wird. Diese Frage kann gegenwärtig aber nicht von uns beantwortet werden.

Die Corona-Pandemie kann auf Mandantenseite aber auch auf Abschlussprüferseite zu Verzögerungen bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und demzufolge auch bei deren Feststellung und Veröffentlichung führen. Hierdurch können gesetzliche Fristen versäumt werden. Gibt es aus Ihrer Sicht Verhaltenshinweise für diese Situation?

Die aktuelle Corona-Pandemie darf sich grundsätzlich nicht nachteilig auf die Prüfungsdurchführung und die Bildung eines Prüfungsurteils auswirken. Die gewissenhafte Berufsausübung muss gewahrt bleiben. Insofern raten wir zu einer **Unterbrechung der Prüfung**, sofern eine ordnungsgemäße Durchführung aufgrund von Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht möglich sein sollte.

Die Frage nach den Konsequenzen aus einem Fristversäumnis aufgrund der Corona-Pandemie ist nach unserem Wissen bei den betroffenen Bundesbehörden in Klärung. Eine Verletzung des § 264 Abs. 1 HGB (d.h. eine nicht rechtzeitige Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts) ist mit keinen speziellen Sanktionen bedroht. Mögliche zivilrechtliche Rechtsfolgen für die gesetzlichen Vertreter kommen nur bei einer schuldhaften Pflichtverletzung in Betracht (Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage, § 264 Tz. 20). Eine solche schuldhafte Pflichtverletzung sollte allerdings nicht gegeben sein, wenn das Fristversäumnis Auswirkungen der Corona-Pandemie geschuldet ist.

Die nicht fristgerechte Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts gemäß § 325 HGB wird grundsätzlich mit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes sanktioniert (§ 335 Abs. 1 HGB). Aufgrund des strafähnlichen Charakters erfordert auch die Festsetzung eines Ordnungsgeldes ein Verschulden der gesetzlichen Vertreter (Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage, § 355, Zt. 16).

Unabhängig von der Frage der Sanktionen stellen ein nicht fristgerecht aufgestellter oder offengelegter Jahresabschluss und Lagebericht einen Gesetzesverstoß dar, über welchen nach unserer Auffassung im Prüfungsbericht zu berichten wäre.

Welche Vorgaben gibt es für Vor-Ort-Prüfungen beispielsweise im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nach §§ 28 ff. KWG oder der WpHG-Prüfungen nach § 89 WpHG?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) schafft temporär die Möglichkeit, von Vor-Ort-Prüfungen (wie zum Beispiel im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nach § 28 ff. KWG) abzusehen. Mögliche Fristverstöße werden in diesen Fällen von der BaFin nicht verfolgt.

In ihrer Mitteilung vom 18. März 2020 weist die BaFin ausdrücklich darauf hin, dass die Verpflichtung zur Durchführung gesetzlicher Prüfungen fortbesteht und zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen ist. Zudem haben die Unternehmen und Prüfer zunächst alle Möglichkeiten zur Durchführung einer Fernprüfung zu nutzen, bevor eine Prüfung unterbrochen wird. Eine förmliche Unterbrechungsanzeige ist in diesen Fällen allerdings nicht erforderlich.

www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus_node.html#doc13831548bodyText3

Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Prüfung der Vollständigkeitserklärung und Mengenstromnachweise nach dem Verpackungsgesetz?

Die WPK hat das Bundesumweltministerium gebeten, sich bei den Landesvollzugsbehörden dafür einzusetzen, dass etwaige bußgeldbewährte Fristversäumnisse, die bei der Hinterlegung beziehungsweise Vorlage von Nachweisen drohen, nicht zu Sanktionen führen.

Die WPK verweist auf die vorgenannte Verlautbarung der BaFin vom 18. März 2020, die es Prüfern gestattet, vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zunächst von Vor-Ort-Prüfungen abzusehen und mit der mitteilt wird, dass mögliche Fristverstöße von der BaFin nicht verfolgt werden.

Anlass war eine E-Mail der „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ vom 17. März 2020 an Prüfer von Vollständigkeitserklärungen und Mengenstromnachweisen nach dem Verpackungsgesetz. Die E-Mail ließ das gebotene Augenmaß im Umgang mit der aktuellen Corona-Pandemie vermissen. So wurde unter anderem darauf verwiesen, dass es sich um gesetzliche Fristen handele und eine verspätete Hinterlegung beziehungsweise Vorlage Ordnungswidrigkeiten darstellen, die von den Landesvollzugsbehörden mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Wie sieht es mit der Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken aus, wenn Mitarbeiter im Homeoffice arbeiten? Ist es berufsrechtlich zwingend, dass zwei WP/vBP einen Bestätigungsvermerk unterzeichnen?

Auch losgelöst von der Corona-Pandemie gibt es grundsätzlich keine berufsrechtliche Vorgabe dazu, wie viele WP/vBP einen Bestätigungs- oder Versagungsvermerk unterzeichnen müssen.

Zwingend vorgesehen ist, dass der Prüfungsvermerk zu unterzeichnen ist (322 Abs. 7 Satz 1 Hs. 1 HGB, Art. 28 Abs. 4 Satz 1 AP-RL). Ist eine WPG/BPG als Abschlussprüfer bestellt, hat zumindest der WP/vBP zu unterzeichnen, der die Abschlussprüfung für die Prüfungsgesellschaft durchgeführt hat (§ 322 Abs. 7 Satz 3 und 4 HGB, Art. 28 Abs. 4 Satz 2 AP-RL). Berufsrechtlich wird dies in § 44 Abs. 1 BS WP/vBP abgebildet, wonach zumindest der für die Auftragsdurchführung verantwortliche WP/vBP gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu unterzeichnen hat.

Zivilrechtlich muss der Unterzeichner in der Lage sein (oder soweit derzeit anderweitig vorgesehen in die Lage versetzt werden), die WPG/BPG allein wirksam zu vertreten.

Eine Ausnahme ist für den Fall der gemeinsamen Bestellung mehrerer Prüfer oder Prüfungsgesellschaften (Joint Audit) vorgesehen. Hier ist der Bestätigungs- beziehungsweise Versagungsvermerk von allen bestellten Personen zu unterzeichnen (322 Abs. 7 Satz 1 Hs. 2 HGB, mit Ausnahme auch Art. 28 Abs. 4 Satz 3 AP-RL).

Qualitätskontrollverfahren

Was ist für das Qualitätskontrollverfahren zu beachten (insbesondere Fristen)?

Die Kommission für Qualitätskontrolle der WPK wird in ihrer Sitzung in der 13. KW beraten und dann informieren.

Pflichten des WP/vBP als Arbeitgeber / eigene Praxis

Welche Rechte und Pflichten habe ich als Arbeitgeber gegenüber meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?

Die Hauptleistungspflichten aus dem Arbeitsvertrag bleiben durch die Corona-Pandemie als solche zunächst unberührt, das heißt es besteht weiterhin die Pflicht zur Lohnzahlung und die Pflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung. Insbesondere tragen die Arbeitnehmer auch das „Wegerisiko“ im Falle einer Reduzierung des öffentlichen Nahverkehrs.

In Situationen wie diesen gewinnt allerdings die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern stark an Bedeutung. Sie ist als sog. Nebenpflicht untrennbar mit dem Arbeitsverhältnis verbunden. Der Arbeitgeber hat insbesondere Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer soweit ihm zumutbar und möglich zu schützen. Wie dies konkret umzusetzen ist, hängt auch von den Gegebenheiten in der Praxis und vor Ort ab. Mögliche Maßnahmen können insbesondere die Verschärfung der Hygieneanforderungen in der Praxis sein sowie gegebenenfalls die Anordnung von Homeoffice.

Nähere Informationen unter

www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html

Was geschieht im Fall einer amtlich angeordneten Quarantäne?

Hier sind mehrere Fälle zu unterscheiden:

- Quarantäne des Mitarbeiters ohne Krankschreibung

Angestellte haben in den ersten sechs Wochen Anspruch auf die Höhe des Nettogehaltes, danach auf Krankengeld. Dieser Anspruch ergibt sich nicht aus dem Arbeitsvertrag, sondern aus dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 IfSG). Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht aber fort. Bei Arbeitnehmern, die unter Quarantäne gestellt werden, aber keine Symptome haben, muss zunächst der Arbeitgeber die Entschädigung auszahlen; er kann ihm aber bei den zuständigen Stellen in den Bundesländern eine Erstattung beantragen.

- Quarantäne des Mitarbeiters mit Krankschreibung

Erkrankt der Arbeitnehmer während der Quarantäne, besteht ein Lohnfortzahlungsanspruch wegen Arbeitsunfähigkeit nach den üblichen Regelungen. Bei Arbeitsunfähigkeit ist also trotz Quarantäne eine Krankschreibung erforderlich. Die Ansprüche aus dem Infektionsschutzgesetz sind in diesem Fall nachrangig.

- Quarantäne beziehungsweise Schließung der gesamten Praxis

Wenn der gesamte Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt), besteht ein Anspruch auf Entschädigung sowohl für Praxisinhaber als auch angestellte Mitarbeiter.

Nähere Informationen unter:

<https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7007.htm>

Welche Pflichten habe ich bei einem Verdachtsfall in der Praxis?

Für den Fall, dass bei Ihren Kanzleimitarbeitern Symptome einer Coronavirus-Erkrankung (laut WHO Fieber, trockener Husten, Abgeschlagenheit) auftreten, sollten die Mitarbeiter angewiesen werden, dem Arbeitsplatz fern zu bleiben.

Aufgrund der möglichen Infektionsgefahr empfiehlt es sich sowohl für den betroffenen Mitarbeiter als auch für die anderen Mitarbeiter und den Kanzleihinhaber, bei Auftreten einschlägiger Krankheitssymptome Kontakt mit einem Arzt aufzunehmen.

Hierbei sollte der Arzt nicht direkt aufgesucht, sondern vorab telefonisch konsultiert werden. Dasselbe gilt, falls Mitarbeiter Kontakt mit einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person hatten. Die Mitarbeiter sollten zudem darum gebeten werden, bei einem positiven Testergebnis umgehend die Kanzlei darüber zu informieren. Sie sollten auf keinen Fall die Kanzlei aufsuchen.

Eine Meldepflicht gegenüber den Gesundheitsbehörden besteht nicht. Diese obliegt vielmehr den mit der Diagnose und Behandlung von Krankheits- und Verdachtsfällen befassten medizinischen Einrichtungen. Infizierte werden in der Regel von Gesundheitsbehörden zu ihren Kontakten in den vergangenen Tagen und zu Symptomen befragt, sie werden namentlich registriert und gegebenenfalls Labortests unterzogen. Für Kontaktpersonen, die Symptome aufweisen, aber nicht schwer krank sind, können die Gesundheitsbehörden eine Heim-Quarantäne anordnen. Den Anweisungen der Gesundheitsbehörden ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Kontaktdaten der Gesundheitsämter sind über eine Datenbank des Robert Koch-Instituts verfügbar. Zudem informiert die Behörde Sie unter anderem darüber, wie Sie sich zu verhalten haben.

Nähere Informationen unter

<https://tools.rki.de/PLZTool/>

www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html#c17529

Darf ich den Behörden Namen von Personen nennen, die Kontakt hatten zu einem meiner Mitarbeiter, der sich mit dem Coronavirus infiziert hat?

Ja. Hierzu ist es nicht erforderlich, eine Güterabwägung zwischen dem Rechtsgut der Volksgesundheit und dem Verschwiegenheitsinteresse der betroffenen Mandanten vorzunehmen, da § 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine entsprechende Auskunftspflicht und damit eine gesetzliche Durchbrechung der Verschwiegenheit beinhaltet.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 3 IfSG sind Personen, die über Tatsachen, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, Auskunft geben können, verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte insbesondere über den Betrieb und den Betriebsablauf zu erteilen.

Diese gesetzliche Inpflichtnahme ist umfassend und erfasst daher auch Personen, die wie WP/vBP bezüglich bestimmter Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Im Übrigen ist zu beachten, dass zur Erfüllung des Regelungszwecks des § 16 Abs. 2 Satz 3 IfSG nur die Identität der Kontaktpersonen mitzuteilen ist, mangels Erforderlichkeit aber zum Beispiel keine Informationen über den Anlass des Kontaktes (Mandatsbeziehung oder sonstiger geschäftlicher oder privater Kontakt) und den Inhalt der Kommunikation gegeben werden müssen. Auch deshalb ist die durch § 16 Abs. 2 Satz 3 IfSG bewirkte Durchbrechung der Schweigepflicht verhältnismäßig

Haben meine Mitarbeiter einen Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn sie wegen Schul- oder Kita-Schließungen nicht zur Arbeit kommen können?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüfen derzeit gemeinsam mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Wege, wie unzumutbare Lohninbußen im Falle zwingend notwendiger Kinderbetreuung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vermieden werden können. Eine entsprechende Gesetzesinitiative ist angekündigt.

Bereits nach geltender Rechtslage geht die Rechtsprechung davon aus, dass je nach Einzelfall zwischen fünf bis zehn Tage Lohnfortzahlung gewährt werden können (§ 616 BGB). Darüber hinausgehende Ansprüche von Mitarbeitern bestehen derzeit nicht, gegebenenfalls kann ein Überstundenabbau angeordnet werden oder die Mitarbeiter müssten bezahlten oder unbezahlten Urlaub nehmen.

Haben meine Mitarbeiter einen Anspruch auf Homeoffice oder einen Telearbeitsplatz?

Mitarbeiter haben keinen Rechtsanspruch auf Homeoffice. Ein Anspruch auf Homeoffice kann sich daher nur aus dem Arbeitsvertrag oder einvernehmliche individuelle Lösungen ergeben. Bei einem Infektions- oder Verdachtsfall könnten betroffene Mitarbeiter je nach Einzelfall im Homeoffice arbeiten und damit den Weiterbetrieb der Kanzlei sicherzustellen. Homeoffice ist auch sinnvoll bei der Schließung von Kitas oder Schulen zur Sicherstellung der Kinderbetreuung.

Grundlegende arbeitsschutzrechtliche und datenschutzrechtliche Maßgaben sind bei der Gewährung von Homeoffice einzuhalten. Letztere sind auch mit Blick auf die Pflicht zu Vorkehrungen zur Sicherstellung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, 10 Abs. 2 BS WP/vBP) zu sehen.

Nähere Informationen unter:

www.certo-portal.de/arbeit-gestalten/artikel/zuhause-arbeiten-how-to-homeoffice/

Wie ist beim kurzfristig eingerichteten Homeoffice auf Datensicherheit zu achten?

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfiehlt folgende einfache Maßnahmen, die ohne größeren Aufwand einen Grundstein für IT-Sicherheit im mobilen Arbeiten bilden können:

- **Klar geregelt**
Treffen Sie deutliche, unmissverständliche und verbindliche Regelungen zur IT-Sicherheit und zur Sicherheit Ihrer Daten in Papierform. Kommunizieren Sie diese schriftlich an alle Beteiligten.
- **Hier gibt es nichts zu sehen**
Ergreifen Sie an ihrem Heimarbeitsplatz Maßnahmen, mit denen sich ein Sicherheitsniveau erreichen lässt, das mit einem Büroraum vergleichbar ist. Verschießen Sie Türen, wenn Sie den Arbeitsplatz verlassen, geben Sie Dritten keine Chancen durch einsehbare oder gar geöffnete Fenster.
- **Eindeutige Verifizierung**
Sorgen Sie für eindeutige Kontaktstellen und Kommunikationswege, die von den Beschäftigten verifiziert werden können.
- **Vorsicht Phishing**
Es können vermehrt Phishing-E-Mails auftreten, die die aktuelle Situation ausnutzen und versuchen werden, Ihre sensiblen Daten mit Hinweis auf Remote-Zugänge, das Zurücksetzen von Passwörtern etc. abzugreifen.
- **VPN**
Idealerweise greifen Sie über einen sicheren Kommunikationskanal (zum Beispiel kryptografisch abgesicherte Virtual Private Networks, kurz: VPN) auf interne Ressourcen der Institution zu. Sofern Sie bisher keine sichere und skalierbare VPN-Infrastruktur haben, informieren Sie sich über mögliche Lösungen.

Diese Hinweise tragen der kurzfristigen Entwicklung um das Coronavirus Rechnung und sollten mittelfristig stetig weiterentwickelt und verbessert werden. Weitere Informationen:

www.bsi.bund.de/DE/Presse/Kurzmeldungen/Meldungen/Empfehlungen_mobiles_Arbeiten_180320.html

Wie organisiere ich meine Praxisvertretung für den Notfall?

Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer enthält anders als die Berufsrechte der Steuerberater und Rechtsanwälte keine ausdrückliche Verpflichtung, rechtzeitig für eine angemessene Vertretung Sorge zu tragen.

Die WPK empfiehlt aber, rechtzeitig durch den Abschluss eines Praxisvertretervertrages für einen Praxisvertreter zu sorgen. Nutzen Sie dafür den Mustervertrag der WPK.

www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/praxisvertretung-abwicklung/

Wirtschaftsprüfungsexamen / Prüfungsfachwirt

Ich habe im Wirtschaftsprüfungsexamen an der schriftlichen Modulprüfung im Februar 2020 teilgenommen. Finden die mündlichen Prüfungen wie geplant statt?

Die Prüfungsstelle geht davon aus, dass die mündlichen Modulprüfungen im Prüfungstermin I/2020 wie geplant im Mai und Juni stattfinden werden, soweit dem keine behördlichen Veranstaltungsverbote entgegenstehen. Sollten Änderungen im Prüfungsablauf erforderlich werden, wird darüber zeitnah informiert werden.

www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/examensdurchfuehrung/

Ich habe mich zum Wirtschaftsprüfungsexamen angemeldet. Werden die schriftlichen Modulprüfungen im Juni und August 2020 stattfinden?

Die schriftlichen Modulprüfungen werden wie geplant stattfinden, soweit dem keine behördlichen Veranstaltungsverbote entgegenstehen. Sollten Änderungen im Prüfungsablauf erforderlich werden, wird darüber zeitnah informiert.

www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/examensdurchfuehrung/

Ich habe mich für die schriftlichen WP-Examensprüfungen im Juni angemeldet. Wenn nun Vorbereitungslehrgänge aufgrund von Veranstaltungsverböten ausfallen, kann ich dann stattdessen im August an den Klausuren teilnehmen?

Das ist individuell zu bewerten und hängt davon ab, in welchem Maße die Vorbereitung durch den Ausfall von Lehrgängen oder aus sonstigen Gründen beeinträchtigt wird.

In diesem Jahr soll ja zum ersten Mal die Fortbildungsprüfung zum/r Fachwirt/in Wirtschaftsprüfung (WPK) durchgeführt werden. Bleibt es dabei?

Die Klausuren im ersten Prüfungstermin 2020/2021 sollen Ende November 2020 geschrieben werden. Derzeit geht die WPK davon aus, dass die Prüfung dann wie geplant stattfinden kann.

Arbeit der WPK

Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Arbeit der WPK?

Die WPK wird in der nächsten Zeit verstärkt auf Telearbeit setzen, den Betrieb in der Hauptgeschäftsstelle in Berlin und in den Landesgeschäftsstellen aber aufrechterhalten. Die Geschäftsstellen sind also weiterhin per E-Mail und Telefon für Sie erreichbar (Telefonnummern und E-Mail-Adressen auf www.wpk.de/impressum/).

Sitzungen von WPK-Gremien sollen zunächst bis 19. April 2020 grundsätzlich als Videokonferenzen durchgeführt werden. Teilnehmer sollen aber auch persönlich zugegen sein können, sofern gewünscht. Für die aktuell anstehenden Sitzungen von Gremien wird es jeweils gesonderte Informationen geben.

Welche Veranstaltungen der WPK finden statt?

Die WPK beobachtet die weiteren Entwicklungen und informiert über Auswirkungen auf ihr Veranstaltungsangebot. Dabei sind insbesondere behördliche Verordnungen zu beachten. In Berlin sind zunächst bis zum 19. April 2020 Versammlungen mit mehr als 50 Personen untersagt; bei kleineren Versammlungen sind die Kontaktdaten der Teilnehmer zu dokumentieren und vier Wochen lang aufzubewahren.

www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/